

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen
der Stadt Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- im Folgenden „Stadt“ genannt - ,
und
Dagmar Selje Puppenspiele, vertreten durch Dagmar Selje,
sowie
Niekamp Theater Company, vertreten durch Thomas Niekamp

Präambel

Die Dagmar Selje Puppenspiele und die Niekamp Theater Company prägen seit Jahrzehnten das kulturelle Leben in Bielefeld durch ihre Aufführungen im Zentrum Bielefelder Puppenspiele. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Angebotes für Kinder und Jugendliche. Sie erreichen darüber hinaus mit anspruchsvollen Inszenierungen auch das erwachsene Publikum.

Aus ihrer kommunalen Verantwortung für die Kultur und die kulturelle Bildung in Bielefeld betrachtet die Stadt das Zentrum Bielefelder Puppenspiele als einen für die Stadt wertvollen Kultur- und Lernort, dessen Bestand und Betrieb langfristig im Rahmen einer geordneten Kulturentwicklung gesichert werden soll. Die Stadt und die Puppenspiele Selje und Niekamp sehen sich gemeinsam der konstruktiven Entwicklung des kulturellen Angebots in Bielefeld verpflichtet, sie betrachten sich als Partner in ihren Bemühungen um die kulturelle Bildung.

Das Zentrum Bielefelder Puppenspiele ist gegenwärtig untergebracht in den Räumen des „Anker-Gebäudes“, in Bielefeld, Ravensberger Str. 12. Das Gebäude ist von der Stadt Bielefeld - Immobilienservicebetrieb (ISB) veräußert worden, so dass eine alternative Unterbringung notwendig wird. Diese erfolgt zunächst in den Räumen des Kultur- und Kommunikationszentrums Sieker (KuKS) in Bielefeld, Meisenstraße 65.

In ihrer Verantwortung für die kulturelle Bildung in Bielefeld unterstützt die Stadt die Puppenspiele bei ihren Bemühungen, eine geeignete Spielstätte für das Zentrum Bielefelder Puppenspiele in Bielefeld sicherzustellen. Dies beinhaltet auch eine finanzielle Unterstützung und gilt sowohl für die Laufzeit dieses Vertrages als auch für die mittel- bis langfristige räumliche Unterbringung.

Die Dagmar Selje Puppenspiele und die Niekamp Theater Company sind zwei selbstständige Unternehmen; ein rechtlicher Zusammenschluss gleich welcher Art ist auch für die Zukunft nicht geplant.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die Vereinbarungen zwischen Stadt und den Puppenspielen Selje und Niekamp zum laufenden Betrieb des Zentrums Bielefelder

Puppenspiele in der Zeit der vorläufigen Unterbringung auf dem Gelände der GAB in der Meisenstr. 65, 33607 Bielefeld. Die Grundlagen hierfür bilden

- a) der Nutzungsvertrag/Mietvertrag zwischen der GAB Service- und Verwaltungs GmbH zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Zwecke als beauftragte Veranstaltungsmanagerin und Generalmieterin vom Kultur- und Kommunikationszentrum Sieker (KuKS) und dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld vom 12./20.11.2013 und
- b) der Mietvertrag für Gewerberäume zwischen der GAB Service- und Verwaltungs GmbH zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Zwecke und dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld vom 12./20.11.2013.

§ 2

Leistungen der Puppenspiele Selje und Niekamp

- (1) Die Puppenspiele Selje und Niekamp betreiben das Zentrum Bielefelder Puppenspiele ab dem nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend ihrem bisherigen Standard in den Räumen des KuKS, Meisenstr 65, 33607 Bielefeld. Sie sehen sich insbesondere der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Um einen reibungslosen Ablauf mit den anderen Veranstaltungen des KuKS zu gewährleisten, sind alle Veranstaltungs- und Probestermine mit dem Veranstaltungsmanager des KuKS abzustimmen.
- (2) Die Puppenspiele Selje und Niekamp stellen das Zentrum Bielefelder Puppenspiele bei entsprechender Nachfrage für Gastspiele auch anderen Puppenbühnen - vorrangig Bielefelder Puppenbühnen - zur Verfügung, soweit sich die erwünschten Termine mit den Spielplänen der Puppenspiele Selje und Niekamp vereinen lassen. Die Anzahl der zu ermöglichenden Gastspiele wird auf 10 Termine pro Jahr beschränkt. Für die Durchführung und Bewerbung der Termine sind die Gastbühnen ausschließlich selbst verantwortlich. Die bezüglich der Überlassung zu regelnden Einzelheiten (Versicherungen, Haftung für Schäden, Entgelte u. ä.) werden zwischen den Puppenspielen Selje und Niekamp einerseits und den jeweiligen Gastbühnen andererseits vereinbart. Der Veranstaltungsleiter des KuKS ist bei entsprechenden Planungen ebenfalls zu beteiligen.
- (3) Die Puppenspiele Selje und Niekamp unterrichten die Stadt bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich über ihre Jahresplanung bezogen auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen und Abstimmungen.

§ 3

Zuwendungen und Leistungen der Stadt Bielefeld

- (1) Für die zu erbringenden Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 übernimmt die Stadt für die Laufzeit der Vereinbarung aus dem Haushalt die von den Puppenspielen zu zahlende Miete in Höhe von 32.594,00 Euro. Die Zahlung erfolgt an den Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld. Weitere Mietzahlungen für die Nutzung der vom Immobilienservicebetrieb angemieteten Räumlichkeiten im KuKS, Meisenstr. 65, 33607 Bielefeld fallen für die Puppenspiele Selje und Niekamp nicht an.
- (2) Die Stadt zahlt zur Mitfinanzierung der Kosten des laufenden Betriebs (Betriebskostenzuschuss für laufende Ausgaben) auf Grundlage der Verfahrensrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld jährlich einen Zuschuss
 - a) in Höhe von 8.691,50 Euro an die Niekamp Theater Company und

- b) in Höhe von 8.691,50 Euro an die Dagmar Selje Puppenspiele.
- (3) Die Zahlung der Zuschüsse zu (1) und (2) erfolgt in vier gleichen Raten, die jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ausgezahlt werden.
- (4) Mit der Zahlung der Raten zum 01.01., 01.04. und 01.07. erhalten die Puppenspiele Selje und Niekamp jeweils einen Abschlagsbescheid und mit der Rate zum 01.10. einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

§ 4

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die Stadt und die Puppenspiele Selje und Niekamp verabreden zur perspektivischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die kulturelle und pädagogische Arbeit jährliche Fachgespräche. In diesem Rahmen sollen Zielsetzungen, Kennzahlen und Indikatoren zum Spielbetrieb entwickelt bzw. abgestimmt werden. Des Weiteren werden die dazu erhobenen Daten thematisiert und die Zielerreichung festgestellt.

§ 5

Prüfung der Leistungserbringung, Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der nach § 3 Abs. 2 gezahlten Zuschüsse ist von den Puppenspielen Selje und Niekamp jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres Rechnung zu legen. Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung sowie Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen. Das Prüferecht umfasst u. a. stichprobenweise Buch-, Beleg-, und Geschäftsunterlagenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweispflicht. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (2) Der Verwendungsnachweis der Puppenspiele Selje und Niekamp besteht jeweils aus einem Jahresabschlussbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung, ersatzweise auf eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Stadt kann von den Puppenspielen Selje und/oder Niekamp jeweils die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter städtischer Zuwendungen verlangen, wenn und soweit
- die städtische Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unvollständige und/oder unzutreffende Angaben erlangt worden ist - ein Unterlassen von nach dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben steht dabei der unvollständigen und/oder unzutreffenden Angabe gleich -
 - eine Prüfung gemäß § 5 dieser Vereinbarung ergibt, dass die städtische Zuwendung nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend verwendet worden ist
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird.

- (2) Kommen die Puppenspiele Selje und/oder Niekamp schuldhaft den Verpflichtungen nach §§ 2 und 5 dieser Vereinbarung nicht nach, ist die Stadt Bielefeld berechtigt, weitere Zahlungen aus § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung einzustellen.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird entsprechend der Laufzeit der unter § 1 genannten Nutzungs- und Mietverträge zwischen der GAB Service- und Verwaltungs GmbH und dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um drei Monate, wenn der Verlängerung nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich widersprochen wird. Die Widerspruchserklärung muss dem Vertragspartner spätestens bis zum 3. Werktag nach dem Ende der Widerspruchsfrist zugegangen sein.
- (2) Erfüllen die Puppenspiele Selje und Niekamp die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen trotz einer schriftlich eingeräumten Nachbesserungsfrist von sechs Monaten nicht, hat die Stadt das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nachbesserungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (3) Die Puppenspiele Selje und Niekamp haben ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten, wenn einem der beiden Unternehmen die Insolvenz droht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Kündigung der unter § 1 genannten Nutzungs- und Mietverträge zwischen der GAB Service- und Verwaltungs GmbH und dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld endet die Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Ende der Verträge.

§ 8

Finanzwirtschaftliche Grundlagen, Öffnungsklausel

Grundlage für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines evtl. Haushaltssicherungskonzepts in der jeweiligen Fassung. Die Regelungen in dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, wird sich die Stadt mit den Puppenspielen Selje und Niekamp über eine Anpassung der Zuschusszahlungen verständigen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrags hergeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr für diesen Fall, die jeweilige rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Dieser Vertrag ist dreifach gefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bielefeld, den

Für die Stadt Bielefeld:

Clausen
Oberbürgermeister

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Für die Dagmar Selje Puppenspiele:

Für die Niekamp Theater Company:

Dagmar Selje

Thomas Niekamp